



Schweizerischer Firmensport
Regionalverband Zürich

<http://www.firmensport-zh.ch/>

Wettspielreglement Billard

Ausgabe 2007

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
RV	Regionalverband des SFS RV-Zürich
TK	Technische Kommission Billard des SFS RV-Zürich
WR	Wettspielreglement der TK-Billard des SFS RV-Zürich
WPA	World Pool Billard Association

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Inhalt des WR – Regionale Bestimmungen – Einhaltung der Reglemente durch den SFS	1	3
Haftung und Verantwortung des Vereins – Unfallversicherung	2	3
2. Organisation und Durchführung Verbandsmeisterschaften		
Begriff Verbandsmeisterschaften – Turniere und andere Konkurrenzen	3	3
Mannschaften von Nicht-SFS-Vereinen	4	3
Austragungslokal – Meisterschaftsbeginn – Begegnungsaufgebot – Beginn der Begegnung	5	4
Spielmodus für Verbandsmeisterschaften – Bewertung der Rangfolge – Nicht begonnene, nicht beendigte und nicht ausgetragene Begegnungen	6	4
Verschiebung der Begegnung	7	4
Mannschaftsrückzug	8	5
Mannschaftsbestand und -spielfähigkeit – Meldegebühr	9	5
Sportbekleidung – Verhalten	10	5

3. Teilnahmeberechtigung und Einsatz der Spieler

Teilnahmeberechtigung der Spieler	11	6
Spielberechtigung der Spieler	12	6

4. Preise

Erinnerungspreis, Wanderpreis	13	7
-------------------------------	----	---

5. Forfait-Fälle

Automatisches Forfait	14	7
Forfait nur bei Einreichung eines Protestes	15	7
Anrechnung von Punkten bei Forfait	16	8

6. Proteste

Anmeldung des Protestes während der Begegnung – Bekanntgabe des Protestes und Formalitäten nach der Begegnung – Vor Beginn der Begegnung anzumeldende Proteste – Schriftliche Bestätigung des Protestes – Protestkaution – Zuständigkeit zur Protestbehandlung – Rekurs	17	8
---	----	---

7. Strafen

Zuständigkeit für die Verhängung von Strafen – Strafvorfälle – Haftung des Vereins – Bestrafung von Mannschaften – Boykott	18	9
--	----	---

8. Rekurse

Rekursrecht – Rekurs gegen Strafverfügungen und Entscheide	19	10
--	----	----

9. Schlussbestimmungen

Fristen – Ergänzungen und Änderungen des WR	20	10
Inkrafttreten des WR	21	10

Anhang 1: Meisterschaftsmodus		12
Anhang 2: Finanzielles		13
Anhang 3: Anmeldeverfahren		14

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Das „Wettspielreglement Billard“ (WR) regelt den Spielbetrieb für Mannschaften im Schweizerischen Firmensportverband (SFS), RV Zürich. | Inhalt des WR |
| 1.2 | Die Vereine des RV Zürich, sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Verbandsstatuten, des WR, über die Teilnahmeberechtigung an Verbands-wettkämpfen des SFS und der offiziellen Spielregeln der WPA zu halten. | Einhaltung der Regle-
mente durch die
Vereine |

Artikel 2

- | | | |
|-----|---|--|
| 2.1 | Der dem SFS angeschlossene Verein ist dem SFS und seinem RV gegenüber haftbar für alle Handlungen seiner Spieler, Mitglieder und Funktionäre. | Haftung und Verant-
wortung des Vereins |
| 2.2 | Der Verein ist allein verantwortlich für die Spielberechtigung seiner Spieler und für die Einhaltung der Verbandsstatuten und Reglemente. Unwissenheit oder Unkenntnis solcher Bestimmungen schützen nicht vor der Anwendung der Strafbestimmungen. | |
| 2.3 | Die Versicherungen sind Sache der Spieler. | Versicherung |

2. Organisation und Durchführung der Verbandsmeisterschaften

Artikel 3

- | | | |
|-----|---|--------------------------------------|
| 3.1 | Als Verbandsmeisterschaften gelten:
- regionale Mannschaftsmeisterschaft(en)
- Einzelmeisterschaft(en). | Begriff Verbands-
meisterschaften |
| 3.2 | Die Organisation der regionalen Verbandsmeisterschaften ist Sache der TK. | |
| 3.3 | Die Organisation von Turnieren und anderer Konkurrenzen, die nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, obliegt der TK. | Turniere und andere
Konkurrenzen |

Artikel 4

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Nicht dem SFS angehörende Vereine können keine Mannschaften zu regionalen Verbandsmeisterschaften melden. | Mannschaften von
Nicht-SFS-Vereinen |
|-----|---|--|

Artikel 5

- | | |
|------------------------------------|---|
| Austragungslokal | 5.1 Die Verbandsmeisterschaft wird in den jeweiligen Stammlokalen der Vereine durchgeführt. |
| Tischmasse | 5.2 Es wird auf 8- oder 9-Fuss-Tischen gespielt. |
| Beginn und Dauer der Meisterschaft | 5.3 Die TK setzt den Beginn der Meisterschaft fest. Die Meisterschaft gilt nach Austragung der Auf-/Abstiegsspiele als beendet. |
| Begegnungsaufgebot | 5.4 Die TK bietet die Mannschaften zu den Verbandsmeisterschaften durch Begegnungspläne oder Begegnungsaufgebote auf. Die Begegnungspläne werden an der Obmännerversammlung abgenommen und sind dann definitiv. |
| Beginn der Begegnung | 5.5 Die Begegnung hat zu dem von der TK festgesetzten Zeitpunkt zu beginnen. |

Artikel 6

- | | |
|--|--|
| Spielmodus für Verbandsmeisterschaften | 6.1 Die TK legt den Spielmodus für Verbandsmeisterschaften fest. Der Anhang 1 zum WR gibt Aufschluss über den Meisterschaftsmodus. |
| Bewertung für die Rangfolge | 6.2 Die Rangfolge in einer Stärkeklasse oder Gruppe bestimmt der Meisterschaftsmodus. |
| Begegnung wird nicht begonnen, nicht beendet | 6.3 Eine ohne Verschulden einer oder beider Mannschaften nicht begonnene oder nicht beendigte Begegnung ist neu anzusetzen. |
| nicht ausgetragene Begegnungen | 6.4 Wird die Begegnung aus Verschulden einer Mannschaft nicht begonnen oder nicht beendet, wird die fehlbare Mannschaft bestraft.
6.5 Wird die Begegnung aus Verschulden beider Mannschaften nicht begonnen oder nicht beendet, ist die Begegnung mit null Punkten zu werten. Die fehlbaren Mannschaften werden bestraft. |

Artikel 7

- | | |
|----------------------------|---|
| Verschiebung der Begegnung | 7.1 Eine Meisterschaftspartie darf nur einmal verschoben werden.
7.2 Ein Spiel darf maximal 3 Kalenderwochen in die Zukunft verschoben werden, einschränkend gilt das offizielle Meisterschaftsende, das nicht überschritten werden darf. Vorverschieben ist ohne zeitliche Einschränkung möglich.
7.3 Verschiebungen sind bis spätestens 2 Kalenderwochen vor dem ursprünglichen Spieltermin möglich.
7.4 Der Spielführer muss bei Vorverschiebungen spätestens 2 Wochen vor dem neuen Spieltermin, bei Nachverschiebungen spätestens 1 Woche vor dem ursprünglichen Termin informiert werden.
7.5 Die Heimmannschaft ist für Spielverschiebungen verantwortlich.
7.6 Der Spielführer entscheidet in erster Instanz, die TK in zweiter Instanz in allen Fällen endgültig. |
|----------------------------|---|

Artikel 8

- 8.1 Beabsichtigt eine Mannschaft, sich aus der laufenden Meisterschaft zurückzuziehen, hat der Verein ein schriftliches Gesuch mit ausführlicher Begründung zu Händen der TK einzureichen. Die TK ist berechtigt, dem Verein eine Busse zu belasten. Mannschaftsrückzug
- 8.2 Die Meisterschaftsergebnisse aller von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Begegnungen sind ungültig, wenn die sich zurückziehende Mannschaft nicht mehr als die Hälfte aller Begegnungen ausgetragen hat.
- 8.3 Erfolgt der Rückzug, nachdem die zurückziehende Mannschaft mehr als die Hälfte aller Begegnungen ausgetragen hat, haben sämtliche erzielten Meisterschaftsergebnisse Gültigkeit. Die restlichen noch auszutragenden Begegnungen sind mit Forfait zu bewerten.

Artikel 9

- 9.1 Der Verein ist berechtigt, eine oder mehrere Mannschaften anzumelden (siehe Anhang 3: Anmeldeverfahren). Meldet ein Verein mehrere Mannschaften an, so hat er diese mit arabischen Ziffern zu indizieren, wobei die stärksten Spieler der Mannschaft 1 zuzuteilen sind. Melden von Mannschaften
- 9.2 Eine Mannschaft muss bei Saisonbeginn wenigstens 3 Spieler melden. Nachmeldungen von Spielern während der laufenden Saison sind zulässig. Mannschaftsbestand
- 9.3 Bei der Begegnung gelangen drei Spieler pro Team zum Einsatz.
- 9.4 Die Meldegebühr wird jährlich festgelegt und im Reglement im Anhang 2 „Finanzielles“ festgehalten. Meldegebühr
- 9.5 Eine Mannschaft ist spielfähig, wenn 15 Minuten nach dem festgesetzten Beginn der Begegnung mindestens 2 Spieler anwesend sind. Spielfähigkeit
- 9.6 15 Min. nach Beginn der Begegnung muss die Mannschaft komplett sein. Fehlt nach dieser Frist der dritte Spieler, so sind die von ihm zu spielenden Partien forfait verloren.

Artikel 10

- 10.1 Die Sportbekleidung ist frei, dennoch sind die Spieler gebeten, die Begegnungen in gepflegter Erscheinung anzutreten. Sportbekleidung
- 10.2 Der Spieler hat als vorbildlicher Sportler aufzutreten und sich gegenüber anderen Spielern, Funktionären und Zuschauern korrekt und fair zu verhalten. Im Spielbereich gilt Rauchverbot. Verhalten

3. Teilnahmeberechtigung und Einsatz der Spieler

Artikel 11

Teilnahmeberechtigung der Spieler

11.1 Zur Teilnahme an Verbandsmeisterschaften sind Spieler berechtigt, die den Vorschriften des „Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen“ des SFS entsprechen.

11.2 An Verbandsspielen sind teilnahmeberechtigt:

- E-Spieler: Mitglieder eines Firmensportvereins, die zum Personal der Firma gehören oder während mindestens 5 Jahren bei der Abteilung Billard als Spieler gemeldet und teilnahmeberechtigt waren.
- Ea-Spieler: Familienmitglieder (Ehegatten, Geschwister, Kinder, Eltern) eines Firmenangehörigen.
- Ez-Spieler: Spieler, welche nicht mehr E- bzw. Ea-Spieler sind (Ehemalige), jedoch während mindestens drei Jahren vom Firmensportverein bei der Abteilung Billard als Spieler gemeldet und teilnahmeberechtigt waren.

Personen, die nicht einer der obengenannten Kategorien angehören und A-Lizenzierte des Schweizerischen Billardverbandes sind nicht zugelassen.

11.3 In Abänderung des im Abs. 1 erwähnten Reglements darf pro Begegnung höchstens 1 Ea- oder Ez-Spieler eingesetzt werden.

11.4 Beim Austritt eines Firmenangehörigen bleiben E- und Ea-Spieler als solche bis zum Ende der Saison bzw. der Meisterschaft teilnahmeberechtigt.

Artikel 12

Spielberechtigung

12.1 Als spielberechtigt gelten Spieler, die ordnungsgemäss gemeldet sind. Ein Spieler darf pro Saison nur in einer Mannschaft gemeldet sein. Die TK setzt das Anmeldeverfahren fest (siehe Anhang 3).

12.2 Als nicht spielberechtigt gelten Spieler, die

- für die betreffende Mannschaft nicht spielberechtigt sind
- die auf Grund einer Strafverfügung der TK suspendiert sind,
- die durch den SFS boykottiert sind.

4. Preise

Artikel 13

- 13.1 Die drei erstplatzierten Mannschaften der Liga A erhalten einen Erinnerungspreis. Der Regionalmeister erhält ausserdem einen Wanderpreis. Erinnerungspreis
- 13.2 Ein Wanderpreis wird endgültig gewonnen:
- nach dreimaligem aufeinanderfolgenden Gewinn,
- nach fünfmaligem nicht aufeinanderfolgenden Gewinn. Wanderpreis
- 13.3 Der Wanderpreis ist der TK spätestens 30 Tage vor der nächsten Obmännerversammlung in einwandfreiem Zustand zuzuschreiben. Für Verlust und Beschädigung haftet der Verein.
- 13.4 Scheidet ein Verein aus dem SFS aus, hat er den sich in seinem Besitz befindenden Wanderpreis der TK zurückzugeben.
- 13.5 Über die Abgabe von weiteren Preisen entscheidet die TK.

5. Forfait-Fälle

Artikel 14

- Fälle automatischen Forfait-Eintritts, in denen die Einreichung eines Protestes durch die gegnerische Mannschaft **nicht erforderlich** sind: Automatisches Forfait
- 14.1 Wenn die Begegnung nicht beginnen kann, weil
- die Mannschaft nicht antritt,
- die Mannschaft 15 Min. nach dem festgesetzten Beginn der Begegnung weniger als 2 Spieler aufweist. Die Begegnung kann nicht beginnen
- 14.2 Wenn die Begegnung nicht zu Ende geführt werden kann, weil eine Mannschaft nicht mehr wettkampffähig ist (weniger als 2 Spieler). Die Begegnung kann nicht zu Ende geführt werden.
- 14.3 Wenn nach durchgeführter Begegnung die Annullierung des Resultats notwendig wird, weil die Spielerkontrolle der TK nachträglich die Verwendung eines nicht spielberechtigten Spielers feststellt. Annullierung des Resultats nach durchgeführter Begegnung

Artikel 15

- Fälle, in denen die Einreichung eines Protestes **erforderlich** ist, um einen nachträglichen Forfait-Entscheid der TK zu erwirken: Forfait nur bei Protest-Einreichung
- 15.1 Eine Mannschaft hat eigenmächtig die Begegnung verschoben.
- 15.2 Wenn wegen Verschuldens einer Mannschaft:
- der Beginn der Begegnung hinausgeschoben,
- die Weiterführung verhindert oder
- die normale Abwicklung der Begegnung beeinträchtigt wird.
- 15.3 Sofern der eingereichte Protest als begründet erachtet wird, geht die Begegnung für die fehlbare Mannschaft forfait verloren.

Artikel 16

Punkteanrechnung bei Forfait 16.1 Wird die Begegnung nachträglich forfait erklärt, gilt sie für die fehlbare Mannschaft als verloren.

3. Teilnahmeberechtigung und Einsatz der Spieler

Artikel 17

- Anmeldung des Protestes während der Begegnung 17.1 Der Protest ist durch den Mannschaftsführer bei der TK innert 3 Tagen nach der Begegnung schriftlich einzureichen. Beanstandungen, die das Wort „Protest“ und die Angabe des Protestgrundes nicht enthalten, gelten nicht als Protestanmeldung.
- Bekanntgabe des Protestes 17.2 Die TK hat den gegnerischen Mannschaftsführer vom Protest sofort in Kenntnis zu setzen.
- Schriftliche Bestätigung des Protestes 17.3 Der vor dem Beginn der Begegnung oder im Spiellokal angemeldete und gemäss Absatz 1 dieses Artikels schriftlich niedergelegte Protest ist vom protestierenden Verein innert drei Tagen nach der Begegnung mit eingeschriebenem Brief zu bestätigen. In der Protestschrift sind die Zeugen und die Beweismittel zu nennen. Der Kläger hat zudem in seiner Protestschrift die Gründe darzulegen und klar formulierte Anträge zu stellen.
- Protestkaution 17.4 Innert der gleichen dreitägigen Frist nach dem Ereignis ist die Protestkaution von Fr. 50.--an die TK zu überweisen.
- 17.5 Auf Proteste, welche die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllen, ist nicht einzutreten. Wird der Protest vor dem Entscheid durch die TK zurückgezogen, ist die Kaution, nach Abzug allfälliger Kosten, zur Hälfte zurückzuerstatten.
- 17.6 Die Untersuchungskosten können in allen Fällen dem oder den fehlbaren Vereinen auferlegt werden.
- 17.7 Wird ein Protest gutgeheissen, ist die Kaution zurückzuerstatten; wird er abgewiesen, verfällt die Kaution.
- Zuständigkeit für Protestbehandlung 17.8 Die TK ist in allen Fällen zuständig, über Proteste zu entscheiden und zwar auch dann, wenn ihre Mitglieder dem einen oder beiden beteiligten Vereinen bzw. RV angehören. Solche Mitglieder treten in diesen Fällen in Ausstand.
- Rekurs 17.9 Gegen Protestentscheide der TK kann innert fünf Tagen an die regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „Regionalen Rekursreglements“.

7. Strafen

Artikel 18

- 18.1 Für die Verhängung von Strafen und Bussen bei Begegnungen im regionalen Bereich ist die TK zuständig. Zuständigkeit für die Verhängung von Strafen
- 18.2 Die in Absatz 1 dieses Artikel genannten Organe haben sich bei der Strafbemessung an die Verbandsstatuten, die Reglemente, das WR, die regionalen Bestimmungen zum WR und der Strafbestimmungen Billard zu halten.
- 18.3 Strafen sind für folgende, die Organisation und die Durchführung des Spielbetriebes betreffenden Vorfällen auszusprechen: Strafvorfälle
- Verletzung der Verbandsstatuten, der Reglemente und der als verbindlich erklärten Verbandsvorschriften,
 - Nichteinhalten der Beschlüsse von Verbandsbehörden,
 - Nichtbeachten der Vorschriften im administrativen Bereich
 - Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler an Verbandsmeisterschaften.
 - Unberechtigte Verschiebungen von Begegnungen.
 - Nichtbefolgen von Anordnungen der TK,
 - Unkorrektes oder unsportliches Verhalten vor, während und nach der Begegnung,
 - Antreten mit weniger als der vorgeschriebenen Mindestzahl von Spielern,
 - Beleidigung von Verbandsbehörden, Spielern und Zuschauer.
- 18.4 Vorfälle anlässlich einer Begegnung sind ausschliesslich auf Grund eines schriftlichen Protestes oder einer anderen Mitteilung eines oder beider Mannschaftsführer zu ahnden.
- 18.5 Der Verein ist dem Verband gegenüber für die seinen Mannschaften, Spielern, Funktionären und Mitgliedern auferlegten Strafen und Bussen haftbar. Haftung des Vereins
- 18.6 Mannschaften können von Begegnungen suspendiert werden, Bestrafung von Mannschaften
- wenn sich die Mannschaft schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen lassen,
 - wenn nach erfolgter Mahnung Gebühren und Bussen nicht entrichtet worden sind. Mit der Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens zehn Tagen anzusetzen. Die Aufhebung der Suspension ist nach der Begleichung der Schulden von der TK zu verfügen.
- Von der TK angesetzte Begegnungen, die während der Dauer der Suspension von der betreffenden Mannschaft ausgetragen werden sollten, gehen für diese mit Forfait verloren.
- 18.7 Wird ein Boykott ausgesprochen, ist der Betroffene für jede Betätigung innerhalb des SFS während der Dauer des Boykotts gesperrt. Boykott

8. Rekurse

Artikel 19

- Rekursrecht 19.1 Gegen Entscheide der TK, die in diesem Reglement nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert acht Tagen an die Rekurskommission des RV Zürich rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Rekursreglements des RV Zürich.
- Rekurs gegen Strafverfügungen und Entscheide 19.2 Gegen Strafverfügungen sowie andere Verfügungen und Entscheide, sowie sie im WR, in den regionalen Bestimmungen zum WR und in anderen offiziellen Anordnungen der TK nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert fünf Tagen nach Zustellung an die Regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „Regionalen Rekursreglements“.
- 19.3 Entscheide der Regionalen Rekurskommission können an die Schweizerische Rekurskommission des SFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „Schweizerischen Rekursreglements“.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 20

- Fristen 20.1 Eine gesetzte Frist beginnt mit dem dem Zustellungstag folgenden Werktag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, Sonntag, ein eidgenössischer oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauffolgenden Werktages ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benutzt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt ist.
- Ergänzungen und Änderungen des WR 20.2 Vom RV Zürich des SFS genehmigte Ergänzungen und Änderungen des WR erhalten erst dann Rechtskraft, wenn sie durch Zirkular an die Vereine bekanntgegeben worden sind.

Artikel 21

- Inkrafttreten des WR 21.1 Das „Wettspielreglement Billard, Ausgabe 1992“ wurde dem RV Zürich an seiner Sitzung vom 3. Mai 1993 vorgelegt.
- 21.2 Die vorliegende „Ausgabe 2007“ tritt mit seiner Annahme durch die Obmännerversammlung vom 12. September 2007 in Kraft.

Anhang 1: Meisterschaftsmodus

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Mannschaften werden in Gruppen eingeteilt. Die TK legt die Anzahl, die Grösse und die Zusammensetzung der Gruppen fest. In allen Ligen sind pro Gruppe max. 2 Mannschaften pro Verein zulässig.
- 1.2 Innerhalb der Gruppen spielt jede Mannschaft zweimal gegen jede, und zwar je eine Heim- und eine Auswärtsbegegnung.
- 1.3 Innerhalb der Begegnung spielt jeder Spieler der einen Mannschaft gegen jeden Spieler der anderen Mannschaft.
- 1.4 Die Auswärtsmannschaft ist bezüglich Tischkosten jeweils Gast der Heimmannschaft.
- 1.5 Disziplin: 8er Ball
Liga A spielt auf 5 Siege
Liga B spielt auf 4 Siege
Liga C ff spielen auf 3 Siege
- 1.6 Es werden Auf-/Abstiegsspiele durchgeführt:
Liga A/B: Der Gruppenletzte der Liga A steigt direkt ab.
Die beiden Gruppensieger der Ligen B1 und B2 ermitteln in einem Entscheidungsspiel den direkten Aufsteiger in die Liga A.
Der Verlierer dieses Entscheidungsspieles spielt gegen den Zweitletzt-Platzierten der Liga A um den Aufstieg, resp. den Ligaerhalt. Der Modus Liga B/C liegt im Ermessen der TK.

2. Beginn der Begegnung

- 2.1 Der Beginn der Begegnung ist auf 19.00 Uhr festgesetzt.
- 2.2 Für das Einspielen sind die Tische ab 18.30 Uhr zur Verfügung zu halten.
- 2.3 Zeitpunktverschiebungen sind nur im gegenseitigen Einverständnis beider Mannschaftsführer statthaft und mindestens 5 Tage vor der Begegnung zu vereinbaren.

3. Bewertung der Resultate

- 3.1 Die Resultate der Begegnungen sind auf dem Begegnungsprotokoll einzutragen, das von beiden Mannschaften zu unterzeichnen ist.
- 3.2 Der Begegnungssieg gibt 1 Punkt.
- 3.3 Jeder Partie-Sieg gibt 1 Punkt.
- 3.4 Die Weiterleitung des Begegnungsprotokolles an den Spielführer innert 1 Kalenderwoche nach Austragung liegt in der Verantwortung der Heimmannschaft. Bei Zuwiderhandlung wird der Heimmannschaft 1 Begegnungssiegpunkt abgezogen.

4. Rangierungskriterien

- 4.1 Zur Festlegung der Rangierung sind diese Kriterien in folgender Reihenfolge massgebend:
 1. Begegnungssiege
 2. Partiesiege
 3. Differenzpunkte der einzelnen Siege

5. Forfait-Fälle

- 5.1 Forfait-Fälle nach den Artikeln 14-16 des Wettspielreglementes Billard sind mit 1 Punkt für die Begegnung und 9 Partiepunkten für die gegnerische Mannschaft zu werten.

Anhang 2: Finanzielles

1. Meldegebühr

Meldegebühr pro Mannschaft: Fr. 250.--**

** Gesuche für allfällige Subventionsbeiträge können an die TK gestellt werden.

2. Bussen / Strafen

Rückzug aus laufender Meisterschaft	Fr. 100.--
Verletzung der Verbandsstatuten/ des Wettspielreglements	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler an Verbandsmeisterschaften	Fr. 50.--
Nicht Befolgen von Anordnungen der TK	Fr. 50.-- bis Fr. 200.--
unkorrektes/unsportliches Verhalten	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
Nichterscheinen an der Obmännerversammlung	Fr. 50.--

Anhang 3: Anmeldeverfahren

1. Der offizielle Meisterschaftsstart wird an der jährlichen OV bekanntgegeben und ist im Internet unter www.firmensport-zh.ch ersichtlich.
2. Die Mannschaften sind jährlich bis Ende August durch ihren Obmann mit dem Anmeldeformular der TK Billard dem Spielführer zu melden.